

# Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlagen-Nr:</b> BV-VG/0720/2022 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 14.06.2022
<b><u>Betreff:</u></b> <b>Aufstellungsbeschluss für die 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide</b>	
<b>Federführendes Amt:</b> <b>Einreicher:</b>	<b>Bauamt</b> <b>Elke Kühnel</b>
<b>Beratungsfolge</b>	<b>27.06.2022</b> Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

## **Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufstellung einer 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in den Gemeinden Angern und Burgstall. Planungsziel ist die Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Lage der Änderungsbereiche ist der Anlage zu entnehmen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Gemäß § 3 Abs.1 des Baugesetzbuches (Beteiligung der Öffentlichkeit) ist eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes durchzuführen. Gemäß § 4 Abs.1 BauGB sind den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Planunterlagen zur Stellungnahme und zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB zu zusenden.

Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens ist mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. In diesem sind die Übertragung der planerischen Leistungen sowie die vollständige Übernahme der mit dem Verfahren entstehenden Kosten zu regeln.

## **Begründung:**

Für die Verbandsgemeinde Elbe-Heide liegt eine städtebauliche Konzeption aller geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen vor. Mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 01.11.2021 wurde die vorliegende Ergänzung des Konzeptes des Flächennutzungsplanes für Freiflächenphotovoltaikanlagen durch den Verbandsgemeinderat als städtebauliches Konzept im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.11 BauGB beschlossen.

Insgesamt wurden ca. 261 Hektar Fläche als geeignet für Freiflächenphotovoltaikanlagen eingestuft.

Es wurde im Rahmen der Aufstellung des Konzeptes empfohlen, durch ein Änderungsverfahren die Flächen als Sonderbauflächen Photovoltaik im Flächennutzungsplan darzustellen, an denen ein konkretes Umsetzungsinteresse besteht und dieses mit den gemeindlichen Zielen vereinbar ist. Die

Änderungsverfahren können dann über einen städtebaulichen Vertrag durch die Begünstigten finanziert werden. Grundlage für die Änderungen sollte stets eine Entwicklung aus der beschlossenen Konzeption zur Einordnung von Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet sein.

Alle Kosten trägt der durch die Planung Begünstigte.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 2 Abs.1 BauGB
- § 8 Abs.2 BauGB
- § 12 Abs.2 BauGB
- § 90 KVG LSA

Anlagen:

- Antrag Mahlwinkel NORD**
- Antrag Mahlwinkel SÜD**
- Antrag\_LUNACO\_Aufstellungsbeschluss\_13.05.2022**
- Burgstall - Uchtdorf-Cröchern - 239\_FF-ST-Antrag Aufstellungsbeschluss**
- F\_Planaenderung\_10**
- Städtebaul-Vertrag-Entwurf-10. Änderung FNP**

<b>Finanzielle Auswirkungen</b> im laufenden Haushaltsjahr		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme in 2021 in €	Jährliche Folgekosten in €	Mittel bereits geplant 2021 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle
zusätzliche Einnahmen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		Ja in Höhe von:	
Erläuterungen:			

\_\_\_\_\_  
Verbandsgemeinde-  
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter

Gremium		TOP	<input type="checkbox"/> Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	
					Siegel- _____ Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat